

<u>Archivgebührensatzung vom 15.11.1995 (geändert durch Satzung vom 14.11.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 13.11.2001 in Kraft seit 01.01.2002)</u>	<u>Neufassung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung)</u>	<u>Begründung</u>
<u>§ 1</u> <u>Gebührenpflicht</u> (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben. (2) In den Gebührensätzen sind, soweit § 8 nichts anderes bestimmt, die Auslagen enthalten.	<u>§ 1</u> <u>Gebührenpflicht</u> (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben. (2) In den Gebührensätzen sind, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, die Auslagen enthalten.	Regelung zu Auslagen nunmehr § 5
<u>§ 2</u> <u>Gebührensschuldner</u> Gebührensschuldner ist, a) wer auf schriftlichen Antrag zur Benutzung des Stadtarchivs zugelassen wird, b) wem auf schriftlichen Antrag die Benutzungserlaubnis versagt wird, c) wem schriftliche oder ausführlichere mündliche Auskünfte im Sinne des § 7 Abs. 2 Archivsatzung erteilt werden, d) wer von der Archivverwaltung beraten wird, e) wer Bücher oder Schriften aus der Archivbücherei entleiht, f) wer Archivgut zu Ausstellungszwecken entleiht, g) wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden verursacht hat.	<u>§ 2</u> <u>Gebührensschuldner</u> Gebührensschuldner ist, a) wem schriftliche oder ausführlichere mündliche Auskünfte im Sinne des § 7 Abs. 2 Archiv- und Museumssatzung erteilt werden, b) wer von der Archivverwaltung beraten wird, c) wer Bücher oder Schriften aus der Archivbücherei entleiht, d) wer Archivgut zu Ausstellungszwecken entleiht, e) wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden verursacht hat, f) wer Archivalien zur Veröffentlichung erhält.	Entfällt, da für die Benutzung des Archivs keine Gebühr mehr erhoben wird. Bezug zu Gebührentatbestand § 4 Abs. 5 und 6
<u>§ 3</u> <u>Gebührenarten</u>		

Es werden erhoben a) Benutzungsgebühren (§ 6) b) Verwaltungsgebühren (§ 7)		Überflüssig, entfällt daher
<u>§ 4</u> <u>Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit</u> (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit der Antragsstellung. Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung. (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	<u>§ 3</u> <u>Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit</u> (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit der Antragsstellung. Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung. (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	
<u>§ 5</u> <u>Gebührenmaßstab</u> (1) Die Gebühren werden nach dem mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten- und Verwaltungsaufwand und nach dem <u>Interesse</u> des Gebührenschuldners bemessen.		Der Gebührenmaßstab findet sich jeweils bei den einzelnen Gebührentatbeständen, Regelung kann daher entfallen.
<u>§ 6</u> <u>Benutzungsgebühren</u> (1) An Benutzungsgebühren werden erhoben a) für die Erteilung von schriftlichen oder ausführlicheren mündlichen Auskünften, für die Beratung sowie für die Vorlage von Archivgut für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand aa) des Archivars 15,00 € bb) eines anderen wissenschaftlichen Mitarbeiters 10,00 € cc) einer Verwaltungskraft 8,00 € b) für die Anfertigung von Elektrokopien mit dem Readerprinter je Stück DIN A 4 1,00 € bis 2,50 € DIN A 3 1,50 € bis 5,00 €	<u>§ 4</u> <u>Einzelne Gebühren</u> (1) <u>Bearbeitung von Anfragen</u> Erteilung schriftlicher Auskünfte oder Bearbeitung schriftlicher Anfragen zur Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Benutzerberatung, Aushebung, Vorlage und Reponierung des Archivguts, allgemeine Unterstützung bei Recherchen u.ä. Nach Zeitaufwand. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung.	Die Gebührentatbestände werden nun komplett in § 4 genannt. Einzelne Tatbestände, die Amtshandlungen betreffen, die nicht nachgefragt wurden oder nicht erbracht werden können, sind gestrichen. Die Gebührensätze richten sich zum Teil nach dem LGebG und dazu ergangenen Verordnungen. Im Übrigen sind sie im Einzelfall an die Kostenentwicklung seit der letzten Satzungsänderung angepasst.

Bei Sonderanfertigungen wegen Eilaufträgen verdoppelt sich die Gebühr. c) für die Herstellung von Negativfilmen 1,50 € bis 15,00 € d) für die Fertigung von Fotokopien je Stück DIN A 4 0,30 € DIN A 3 0,35 € e) für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften aa) aus einfachen Texten je Schreibmaschinenseite 1,50 € bb) bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten) je Schreibmaschinenseite 8,00 € f) für die Beglaubigung von Auszügen, Abschriften oder Fotokopien aus dem Archivgut für jede Seite 2,50€ g) für die Entleihung von Büchern oder Schriften aus der Archivbibliothek je Stück und Monat 1,00€ h) für verspätete Rückgabe entliehener Bücher oder Schriften je Band oder Stück und angefangene Woche Versäumnisgebühr 5,00 € i) für das Entleihen von Ausstellungsmaterial (Archivalien je Stück und Monat) 1,00 € bis 100,00 €	Bis zu einem Arbeitsauswand von einer Viertelstunde wird keine Gebühr erhoben. (2) <u>Beglaubigungen</u> Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften, Ablichtungen aus dem Archivgut je angebrachtem Beglaubigungsvermerk 3,00 € (3) <u>Erstellung von Reproduktionen durch Mitarbeiter des Stadtarchivs</u> 3.1 Normalpapierkopien (schwarz/weiß) mittels Kopiergerät <table> <tr> <td>DIN A 4</td> <td>je Seite</td> <td>0,50 €</td> </tr> <tr> <td>DIN A 3</td> <td>je Seite</td> <td>0,80 €</td> </tr> </table> 3.2 Normalpapierkopien (schwarz/weiß) vom Mikrofilm mittels Reader-Printer (Mikrofilm-Rückkopiergerät) <table> <tr> <td>DIN A 4</td> <td>je Seite</td> <td>1,00 €</td> </tr> <tr> <td>DIN A 3</td> <td>je Seite</td> <td>2,00 €</td> </tr> </table> 3.3 Zeitungsreproduktionen für Geschenk-/ Jubiläumsw Zwecke mittels Reader-Printer (Mikrofilm-Rückkopiergerät) <table> <tr> <td>DIN A 3</td> <td>je Seite</td> <td>2,00 €</td> </tr> <tr> <td>Für nur eine Seite</td> <td>DIN A 3</td> <td>3,00 €</td> </tr> </table> 3.4 Ausdrucke digitaler Dateien auf Normalpapier <table> <tr> <td>DIN A 4</td> <td>je Seite</td> <td>1,50 €</td> </tr> </table> (4) <u>Ausleihe aus dem Archivgut</u> 4.1 Entleihung von Büchern oder Schriften aus der Archivbibliothek	DIN A 4	je Seite	0,50 €	DIN A 3	je Seite	0,80 €	DIN A 4	je Seite	1,00 €	DIN A 3	je Seite	2,00 €	DIN A 3	je Seite	2,00 €	Für nur eine Seite	DIN A 3	3,00 €	DIN A 4	je Seite	1,50 €	
DIN A 4	je Seite	0,50 €																					
DIN A 3	je Seite	0,80 €																					
DIN A 4	je Seite	1,00 €																					
DIN A 3	je Seite	2,00 €																					
DIN A 3	je Seite	2,00 €																					
Für nur eine Seite	DIN A 3	3,00 €																					
DIN A 4	je Seite	1,50 €																					

	je Stück und Monat 2,00 € 4.2 Verspätete Rückgabe entliehener Bücher oder Schriften aus der Archivbibliothek Säumnisgebühr je Band oder Stück und angefangener Woche 5,00 € 4.3 Entleihung von Ausstellungsmaterial aus dem Archivgut je Stück und Monat 5,00 € bis 200,00 € <u>(5) Veröffentlichung aus dem Archivgut (Fotos, Dias, sonstige Archivalien)</u> 5.1 in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen je Foto, Dia, sonstige Archivale aus dem Archivgut bei einmaliger Veröffentlichung bis 1.000 Exemplare 12,00 € bis 5.000 Exemplare 36,00 € bis 10.000 Exemplare 72,00 € bis 50.000 Exemplare 120,00 € bis 100.000 Exemplare 180,00 € bis 300.000 Exemplare 240,00 € über 300.000 Exemplare 300,00 € 5.2 auf Plakaten, Postern, Werbeanzeigen Bei einmaliger Veröffentlichung je Foto, Dia, sonstige Archivale aus dem Archivgut je angefangene 10.000 Exemplare 60,00€ 5.3 auf Buchdeckeln und Schutzumschlägen Bei einmaliger Veröffentlichung je Foto, Dia, sonstige Archivale aus dem Archivgut je angefangene 10.000 Exemplare 120,00 €	Wie auch in der Sitzungsvorlage beschrieben, wurde nunmehr für die gewerbliche Nutzung von Archivmaterial eine differenzierende Gebührenregelung vorgesehen.
--	--	---

	5.4 auf Postkarten, Kalender Bei einmaliger Veröffentlichung je Foto, Dia, sonstige Archivale aus dem Archivgut je angefangene 10.000 Exemplare 60,00 € 5.5 in Fernsehproduktionen Je Foto, Dia, sonstige Archivale aus dem Archivgut (Lizenzdauer fünf Jahre) 100,00 € Die Weitergabe von Fotos, Dias, sonstiger Archivalien aus dem Archivgut mittels Download (Übertragung von Daten oder Programmen von einem Computer zu einem anderen über ein Rechnernetz, z.B. Internet) ist nicht gestattet (6) <u>Filmausschnitte</u> Wiedergabe von Filmausschnitten aus dem Archivgut (Lizenzdauer fünf Jahre) je angefangene halbe Minute 200,00 € Die Weitergabe von Filmausschnitten aus dem Archivgut mittels Download (Übertragung von Daten oder Programmen von einem Computer zu einem anderen über ein Rechnernetz, z.B. Internet) ist nicht gestattet. (7) <u>Wissenschaftliche oder thematische Stadtführungen</u> je Führung 75,00 €	
<u>§ 7</u> <u>Verwaltungsgebühren</u> Es werden erhoben a) für die Erteilung der Benutzungserlaubnis 2,50 € bis 25,00 € b) für die Versagung der Benutzungserlaubnis 2,50 € bis 25,00 € c) für den Widerruf einer Benutzungserlaubnis 5,00 € bis 40,00 €		Streichung dieser Gebühren, Begründung siehe Sitzungsvorlage

€ d) für die Genehmigung zur Vervielfältigung oder Weitergabe von Reproduktionen an Dritte 2,50 € bis 100,00 € e) für die Genehmigung zur Benutzung von Kameras oder anderen Hilfsmitteln zur selbständigen Ablichtung von Archivgut 1,00 € bis 25,00 € f) für die Genehmigung zur Selbstanfertigung von Reproduktionen 1,00 € bis 50,00 €		
<u>§ 8</u> <u>Auslagen</u> Auslagen sind vom Benutzer gesondert zu erstatten a) sind bei Entleihungen, insbesondere für Beförderung einschließlich der hierbei erwachsenden Entgelte für Postleistungen sowie für Wertversicherung b) an Dritte zu zahlende Beträge für die Herstellung von Reproduktionen.	<u>§ 5</u> <u>Auslagen</u> Auslagen sind vom Benutzer gesondert zu erstatten a) bei Entleihungen, insbesondere für Beförderung einschließlich der hierbei erwachsenden Entgelte für Postleistungen sowie für Wertversicherung. b) an Dritte zu zahlende Beträge für die Herstellung von Reproduktionen.	
<u>§ 9</u> <u>Gebührenfreiheit und Ermäßigung</u> (1) Gebührenfrei ist die Benutzung des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen. (2) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht, insbesondere bei Benutzung des Archivs für nachweisbar wissenschaftliche oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse. (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.	<u>§ 6</u> <u>Gebührenfreiheit und Ermäßigung</u> (1) Gebührenfrei ist die Benutzung des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen. (2) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht, insbesondere bei Benutzung des Archivs für nachweisbar wissenschaftliche oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse. (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.	
<u>Inkrafttreten</u> Die Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.	<u>Inkrafttreten</u> Die Satzung tritt zum 01.02.2016 in Kraft. Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren	

76829 Landau in der Pfalz, 15.11.1995 Die Stadtverwaltung: Dr. Christof Wolff Oberbürgermeister	für die Benutzung des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung) vom 15.11.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft. Landau in der Pfalz, Die Stadtverwaltung: Thomas Hirsch Oberbürgermeister	
--	---	--